

Berichtsentwurf

zur Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt Wuppertal in den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal zum 1.5.2013 gemäß § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (Ausgliederungsbericht)

I. Einleitung

Die Stadtentwässerung wird seit dem 1.5.2013 - gemeinsam mit der Wasserversorgung als Eigenbetrieb ohne Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie der zugehörigen Betriebsatzung geführt.

Vorausgegangen ist eine Ausgliederung der Stadtentwässerung auf eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit anschließender Zusammenfassung mit dem Eigenbetrieb Wasser zu einem Eigenbetrieb.

Gemäß § 9 Abs. 1 EigVO NRW sind bei der Errichtung eines Eigenbetriebes durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt (im Folgenden als "Ausgliederung" bezeichnet) deren Gegenstand und Wert in der Betriebsatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen.

Vor diesem Hintergrund legt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal den nachfolgenden Ausgliederungsbericht vor.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung

Mit Beschluss vom 4.3.2013 hat der Rat der Stadt Wuppertal die Wasserversorgung und die Stadtentwässerung auf kommunaler Ebene in Form eines Eigenbetriebes zusammengeführt.

Dabei wurde zunächst die Aufgabe der Wasserversorgung als wirtschaftliche Betätigung nach §§ 107 Abs. 1, 114 GO NRW auf einen Eigenbetrieb übertragen und die Stadtentwässerung nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 auf eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausgegliedert. Der Eigenbetrieb Wasser und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung wurden anschließend zulässigerweise nach § 8 Satz 4 EigVO zu einem "Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal" zusammengefasst.

Zweck des Eigenbetriebes ist

- die Erfüllung der der Stadt Wuppertal gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 47a LWG NRW,
- die Erfüllung der von der Stadt Wuppertal gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Wupperverband übernommenen Unterhaltungspflichten – verbunden mit der Gewässerausbaupflicht – an den verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten, die Bestandteil des Entwässerungsnetzes der Stadt sind.

Hintergrund der Neustrukturierung städtischer Aufgaben ist der erklärte Wille der Stadt Wuppertal, die sensiblen Bereiche der Daseinsvorsorge - Wasserversorgung und Stadtentwässerung - auf kommunaler Ebene zu führen und damit gegen exogene Gefährdungen abzusichern. Gleichzeitig sollen durch Anwendung des öffentlichen Preisrechts und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die vom Bürger zu zahlenden Gebühren der öffentlichen Regulierung unterliegen.

Durch zusätzliche Synergieeffekte, die sich gerade aus dem gemeinsamen Betrieb von Wasserversorgung und Stadtentwässerung ergeben, sollen zusätzlich Gebührensenskungspotentiale für die Bürger der Stadt Wuppertal bei gleichzeitiger Haushaltsneutralität für die Stadt Wuppertal generiert werden.

Synergieeffekte ergeben sich insbesondere aus dem gemeinsamen Personaleinsatz, der Reduzierung von Schnittstellen zwischen Wasserversorgung und Stadtentwässerung sowie bei der Durchführung von Investitionsvorhaben.

III. Übertragung von Vermögensposten und Schulden

Die aus dem städtischen Regiebetrieb "Stadtentwässerung" in das Sondervermögen des Eigenbetriebes überführten Vermögensgegenstände und Schulden ergeben sich aus der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "XXX" gemäß § 9 Abs. 1 EigVO geprüften und am XXXX mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Eröffnungsbilanz des "Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal" zum 1.5.2013, die als Anlage diesem Ausgliederungsbericht beigelegt ist.

Der Auftrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nach Benennung durch den Betriebsausschuss mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt erteilt.

Im Einzelnen enthält die Eröffnungsbilanz das dem Eigenbetrieb zum Ausgliederungsstichtag zuzuordnende Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das satzungsmäßig festgelegte Stammkapital in Höhe von EUR 15.000.000, die Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse sowie die zu diesem Stichtag bestehenden bestimmten wie unbestimmten Verbindlichkeiten.

Der Mehrbetrag, um den das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen als Aktiva das satzungsmäßige Kapital, die zum 1.5.2013 übernommenen Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten überstiegen hat, wurde entsprechend dem Ausgliederungsbeschluss des Rates in die Allgemeine Rücklage im Rahmen des Eigenkapitals eingestellt. Die allgemeine Rücklage beträgt EUR 3.164.366.

Die auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Posten des Eigenkapitals sind vollständig in der Eröffnungsbilanz enthalten und wurden in der Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet.

Die Bewertung der Posten der Eröffnungsbilanz wurde wie folgt vorgenommen:

Allgemeines

Die Sachanlagen wurden grundsätzlich mit den Werten übertragen, die sich aus ihren Wertansätzen zum 30.4.2013 aus der NKF-Bilanz der Stadt Wuppertal ergeben (Buchwerte).

Grundstücke

Die Grundstücke, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Gebäude

Die Gebäude, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, abzüglich planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

Technische Anlagen und Maschinen, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit Wiederbeschaffungszeitwerten nach Gebührenrecht angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

Die Bewertung zum 1.1.2008 erfolgte auf Basis einer Vermögensbewertung nach dem Mengenwertverfahren der Fa. Pecher aus dem Jahr 2002, die auf den 31.12.2007 fortgeschrieben wurde.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal

Die Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal wurden mit dem Nennwert angesetzt. Sie entsprechen in voller Höhe der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen der Vorjahre.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet die Zuschüsse an die Stadt Wuppertal. Die Zuschüsse wurden mit den vereinnahmten Beträgen, vermindert um planmäßige Auflösungen angesetzt.

Den Auflösungen der bis zur erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 erhaltenen Investitionszuschüsse wurde eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 60 Jahren zugrunde gelegt. Diese Nutzungsdauer wird ab 01.01.2008 ebenfalls für die Zuschüsse zugrunde gelegt, die nicht direkt zugeordnet werden können.

Sofern die Zuschüsse seit dem 01.01.2008 Einzelmaßnahmen zugeordnet werden können, werden diese Zuschüsse entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den vereinnahmten Beträgen, vermindert um planmäßige Auflösungen angesetzt.

Den Auflösungen der bis zur erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 erhaltenen Ertragszuschüsse wurde eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 60 Jahren zugrunde gelegt. Diese Nutzungsdauer wird ab 01.01.2008 ebenfalls für die Zuschüsse zugrunde gelegt, die nicht direkt zugeordnet werden können.

Sofern die Zuschüsse seit dem 01.01.2008 Einzelmaßnahmen zugeordnet werden können, werden diese Zuschüsse entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen die Gebührenüberdeckungen der Vorjahre und wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Sie entsprechen in voller Höhe den Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal aus Gebührenüberdeckungen der Vorjahre.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zweckgebundene Darlehen der Stadtentwässerung. Die Darlehen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal beruhen auf einem Trägerdarlehen, dass mit seinem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurde. Das Darlehen ist in Höhe von 154.808 T€ verzinslich und in Höhe von 120.000 T€ unverzinslich.

Der verzinsliche Teil entspricht der abgabenrechtlichen Basis der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens.

IV. Erklärung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass in dem vorliegenden Ausgliederungsbericht alle für die Angemessenheit der Errichtung des "Eigenbetriebes Wasser und Abwasser" durch Ausgliederung von Vermögen aus dem Haushalt der Stadt (Regiebetrieb Stadtentwässerung) zum 1.5.2013 wesentlichen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dargelegt wurden.

Wuppertal, den

ENTWURF